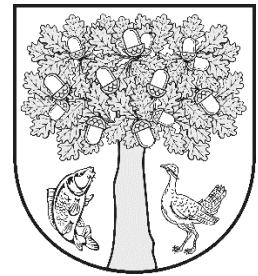


Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -



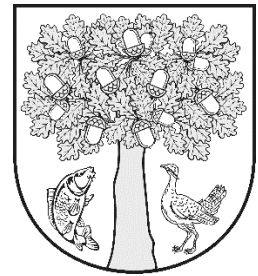
Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) zu Verträgen mit freiberuflich Tätigen

Stand: 12/2025

Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -



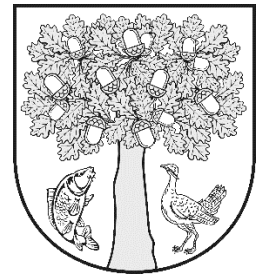
Inhalt

§ 1 ALLGEMEINE PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	3
§ 2 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN AUFTRAGGEBER, AUFTRAGNEHMER UND ANDEREN FACHLICH BETEILIGTEN	4
§ 3 VERTRETUNG DES AUFTRAGGEBERS DURCH DEN AUFTRAGNEHMER	5
§ 4 AUSKUNFTSPFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	5
§ 5 HERAUSGABEANSPRUCH DES AUFTRAGGEBERS	6
§ 6 URHEBERRECHT	6
§ 7 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	7
§ 8 VERGÜTUNG, ZAHLUNGEN	7
§ 9 ABNAHME	8
§ 10 LEISTUNGSVERZÖGERUNGEN	9
§ 11 KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER	10
§ 12 KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGNEHMER	12
§ 13 HAFTUNG UND VERJÄHRUNG	13
§ 14 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	13
§ 15 ARBEITSGEMEINSCHAFT	14
§ 16 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND	14
§ 17 ANWENDBARES RECHT, FORM, SPRACHE	14

Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -



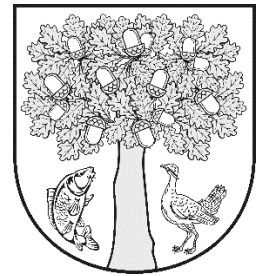
§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

- 1.1 Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb des Bauwerks/der baulichen Anlage und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sachkunde des Auftraggebers nicht gemindert.
- 1.2 Der Auftragnehmer hat insbesondere die Bestimmungen des Öffentlichen Vergabewesens, einschließlich der vergaberechtlichen Regelungen des Landes Brandenburg, zu beachten.
- 1.3 Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
- 1.4 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach den Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zu erbringen. Etwaige Bedenken hat er dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.
- 1.5 Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Abstimmung mit dem Auftraggeber und die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen nicht eingeschränkt. Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse oder Bedenken entgegenstehen.
- 1.6 Wird erkennbar, dass die vom Auftraggeber geplanten Kosten oder die vereinbarten Termine bei der Verfolgung der bisherigen Planung oder nach dem Ergebnis der Ausschreibung einer Leistung voraussichtlich nicht eingehalten werden können, so hat er den Auftraggeber unverzüglich unter Darlegung der aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Qualität, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objekts zu unterrichten.
- 1.7 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen mit seinem eigenen Büro zu erbringen. Eine Unterbeauftragung an andere als im Vertrag explizit benannte Nachunternehmer bedarf der Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern.

Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -



- 1.8 Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenskonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken. Ein Interessenskonflikt besteht immer dann, wenn der Auftragnehmer am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.
- 1.9 Die mit der Überwachung der Bauausführung Beauftragten müssen grundsätzlich über eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing. TH/FH bzw. Bachelor/Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen und eine angemessene Baustellenpraxis in der Regel von mindestens drei Jahren verfügen.

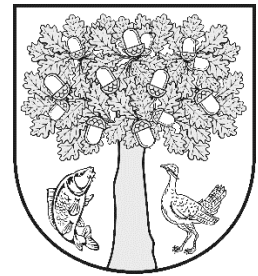
§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

- 2.1 Auf Auftraggeberseite ist nur die Gemeinde Stechow – Ferchesar, vertreten durch das Amt Nennhausen, weisungsbefugt. Es gilt § 650b BGB.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeweils zeitnah umfassend über den Stand der Planung und die planerischen Alternativen zur Realisierung der vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele und die Erforderlichkeit etwaigen zusätzlichen Beratungsbedarfs weiterer Fachplaner/-leute zu unterrichten, Auskunft über den vorgesehenen Bauablauf zu erteilen, sich mit ihm zu beraten und sich an den Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers auszurichten.
- 2.3 Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Terminen/Fristen.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.
- 2.5 Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich in Textform die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -



- 2.6 Schriftwechsel und Verhandlungen im Rahmen der übertragenen Leistungen mit bauausführenden Unternehmen, Behörden und Dritten erfolgen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber.
- 2.7 Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, die Leistungen einzustellen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

- 3.1 Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und der Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche für und gegen den Auftraggeber ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
- 3.2 Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.
- 3.3 Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Nr. 2.4 bleibt unberührt.

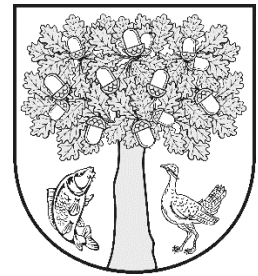
§ 4 Auskunftspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch nach Abnahme der Leistungen bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens schriftliche Stellungnahmen sowie schriftliche Stellungnahmen zu Anfragen der Rechnungsprüfungsbehörden abzugeben. Eine zusätzliche, aufwandsbezogene Vergütung für die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen kann der Auftragnehmer nach den vereinbarten Stundensätzen verlangen, soweit solche Anfragen später als ein Jahr nach Abnahme seiner Leistungen bei dem Auftragnehmer eingehen. Wurde der Auftragnehmer einheitlich oder nach Abruf mit mehreren Leistungsstufen beauftragt, so steht ihm die Vergütung nach Satz 2 nur zu, wenn die Anfrage später als ein Jahr nach der Abnahme der letzten Leistungsstufe, mit der der Auftragnehmer beauftragt war, bei ihm eingeht.

Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -



§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts bzw. der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.
- 5.2 Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrags zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.
- 5.3 Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

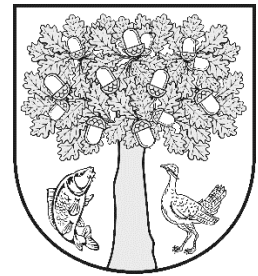
§ 6 Urheberrecht

- 6.1 Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach 6.1.1 bis 6.1.4. Urheberrechtliche Ansprüche des Auftragnehmers stehen Weisungen des Auftraggebers nicht entgegen.
- 6.2 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werks benutzt werden.
- 6.3 Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und der Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werks zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -



- 6.4 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers.
- 6.5 Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- bzw. Sicherheitsinteressen oder sonstige besondere Belange des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.
- 6.6 Der Auftraggeber kann seine Befugnisse nach 6.1.1 bis 6.1.3 im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.
- 6.7 Liegen die Voraussetzungen von 6.1 nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dasselbe gilt auch, für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Planungs- und Kostendaten der Baumaßnahme dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform weitergeben; § 2.4 und § 6.2, zweiter Absatz, AVB bleiben davon unberührt. Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiter zu leiten.

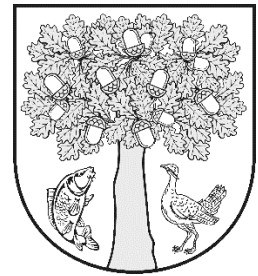
§ 8 Vergütung, Zahlungen

- 8.1 Notwendige Überarbeitungen der Leistungsergebnisse bei unveränderten Zielvorgaben und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen des Auftraggebers begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung.
- 8.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs, die eine Erweiterung oder Wiederholung des Leistungsinhalts bzw. der erbrachten und freigegebenen Leistungen enthalten, und Änderungen des Leistungsziels, der Vertragsziele oder des Leistungsablaufs sowie zusätzliche Leistungen anzuordnen.

Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -



Bei Änderungs- und Zusatzleistungen vereinbaren die Vertragsparteien schriftlich ein angemessenes zusätzliches Honorar.

- 8.3 Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen bis zu einer Höhe von 95 v.H. der Vergütung für die nachgewiesenen Leistungen einschließlich Umsatzsteuer gewährt. Abschlagszahlungen werden 18 Werktage nach Zugang des prüfaren Nachweises fällig.
- 8.4 Die Schlussrechnung muss innerhalb von drei Monaten nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden. Fälligkeit tritt nach Ablauf von 18 Werktagen ein. Reicht der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber die Schlussrechnung selbst auf Kosten des Auftragnehmers aufstellen. Die Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.
- 8.5 Bei stufenweiser Beauftragung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Schlusszahlung, wenn er die Leistungen der letzten Beauftragungsstufe vertragsgemäß erbracht hat, diese abgenommen sind und er eine prüffähige Schlussrechnung eingereicht hat.
- 8.6 Sind auch die Leistungen der Leistungsphasen 8 und 9 übertragen, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Teilschlusszahlung, wenn er Leistungen der Leistungsphase 8 bis zur Abnahme der letzten Leistung der bauausführenden Unternehmer erbracht hat, diese entsprechend abgenommen sind und er eine prüffähige Teil-Schlussrechnung eingereicht hat.

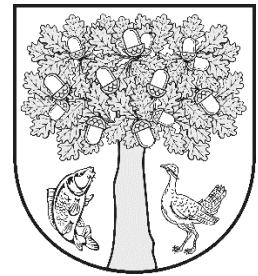
§ 9 Abnahme

- 9.1 Die Verpflichtung des Auftraggebers zur Teilabnahme und zur Abnahme der Leistung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 9.2 Die Teilabnahme und die Abnahme haben jeweils gemeinsam und förmlich zu erfolgen. Das Ergebnis jeder Abnahme ist in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; im Protokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -



§ 10 Leistungsverzögerungen

- 10.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Auftragnehmer zur vertragsgerechten Leistungserbringung anzuhalten und Anordnungen zu treffen, wenn der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nicht zeitgerecht aufnimmt oder fortführt.
- 10.2 Verzögert der Auftragnehmer eine Leistung, für die keine Vertragsfrist besteht, kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Leistungserbringung setzen. Hält der Auftragnehmer diese Frist nicht für angemessen, hat er unverzüglich zu widersprechen und dem Auftraggeber den aus seiner Sicht erforderlichen Zeitraum für die Leistungserbringung unter Beachtung der Vertragsfristen zu benennen. Der Auftraggeber kann dann unter Würdigung der Angaben des Auftragnehmers nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen eine neue Frist zur Leistungserbringung setzen, die für den Auftragnehmer verbindlich ist.
- 10.3 Können Vertragsfristen vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden, ist der Auftraggeber nach Maßgabe des § 315 BGB nach billigem Ermessen befugt, neue Fristen vorzugeben, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Anforderungen die eingetretenen Terminverzögerungen angemessen berücksichtigen. Vor der Festlegung von neuen Terminen oder Fristen hört der Auftraggeber den Auftragnehmer an. Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der vormals vereinbarten Vertragstermine bleibt hierdurch unberührt. Ist die Verzögerung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, bleiben daraus folgende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.
- 10.4 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Verlängerung von Vertragsfristen, wenn er bei der Erbringung seiner Leistung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des Auftraggebers oder durch höhere Gewalt oder andere für den Auftragnehmer unabwendbare Umstände behindert wird.

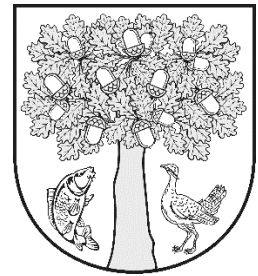
Behinderungen hat er unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt er diese Anzeige, obwohl ihm das nach den Umständen möglich gewesen wäre, hat er nur dann Anspruch auf Verlängerung Berücksichtigung behindernder Umstände, wenn dem Auftraggeber die entsprechenden Tatsachen und ihre hindernde Wirkung bekannt waren oder er diese hätte kennen müssen.

Behinderungen im Sinne des Abs. 1, die zur Unterbrechung der Planungsleistungen des Auftragnehmers bis zu einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten führen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zu einer Kündigung nach § 643 BGB. Im Übrigen richten sich die Kündigungsmöglichkeiten des Auftragnehmers nach den Bestimmungen dieses Vertrages und den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -



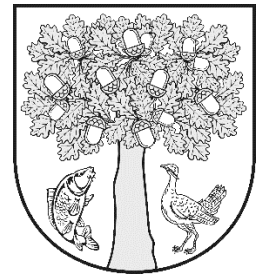
§ 11 Kündigung durch den Auftraggeber

- 11.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag
 - 11.1.1. bis zur Vollendung der beauftragten Leistung jederzeit kündigen (freie Kündigung),
 - 11.1.2. aus wichtigem Grund kündigen, wenn ihm unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur Fertigstellung des Werks nicht zugemutet werden kann,
 - 11.1.3. kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 11.2 Zusätzlich zu den in Nr. 11.1 beschriebenen Kündigungsrechten und, soweit einschlägig, unter Einhaltung der in § 11.3 ff genannten Voraussetzungen ist der Auftraggeber bis zur Abnahme berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn
 - 11.2.1. die Leistung des Auftragnehmers mangelhaft ist oder
 - 11.2.2. sich der Auftragnehmer mit seiner Leistung im Verzug befindet.
- 11.3 Besteht im Fall der Kündigung nach Nr. 11.1.2 der wichtige Grund zur Kündigung in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag durch den Auftragnehmer, ist diese Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Einer Abhilfeaufforderung oder Abmahnung bedarf es ausnahmsweise nicht, wenn der Auftragnehmer die Abhilfe ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.
- 11.4 Eine Kündigung nach Nr. 11.2 ist nur dann zulässig, wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Abhilfe (Beseitigung des Mangels bzw. Vertragserfüllung) gesetzt hat, verbunden mit der Erklärung, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigt. Die Regelung in Nr. 11.3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 11.5 Die Kündigungen nach Nr. 11.1 und Nr. 11.2 sowie die Aufforderungen zur Abhilfe und Abmahnung nach Nr. 11.3 und Nr. 11.4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der Schriftform.

Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -

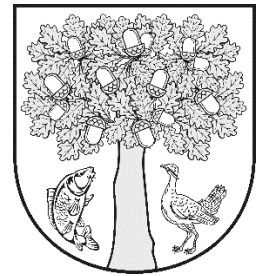


- 11.6 Der Auftraggeber kann im Fall von Nr. 11.1.2 und Nr. 11.2 den Vertrag nur in einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Die Frist beginnt im Fall von Nr. 11.1.2 und bei einer Kündigung nach Nr. 11.2 mit Ablauf der zur Abhilfe bestimmten Frist.
- 11.7 Im Fall der Kündigung nach Nr. 11.1.1 ist der Auftragnehmer berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt. Die ersparten Aufwendungen nach Satz 2 werden für
- die Leistungen Entwurfsunterlage, Ausführungsplanung sowie Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe auf 40%,
 - die Leistungen Objektüberwachung/Bauüberwachung, Überwachung der Ausführung beziehungsweise der Bauoberleitung und örtlichen Bauüberwachung auf 60%,
 - die Leistungen Objektbetreuung/Dokumentation auf 90%
- der Vergütung festgelegt, es sei denn, es werden geringere oder höhere ersparte Aufwendungen oder sonstige vergütungsmindernde Umstände im Sinne von Satz 2 von einer Vertragspartei nachgewiesen.
- 11.8 Im Fall der Kündigung nach Nr. 11.1.2
- 11.8.1. gilt die Vereinbarung in Nr. 11.7 entsprechend, wenn der wichtige Grund nicht aus der Risikosphäre des Auftragnehmers stammt.
- 11.8.2. hat der Auftragnehmer, wenn der wichtige Grund aus seiner Risikosphäre stammt, Anspruch auf Vergütung nur der bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen.
- 11.9 Im Fall der wirksamen Vertragskündigung nach Nr. 11.2 ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.
- 11.10 Ansprüche einer Vertragspartei auf Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens bei schuldhafter (§§ 276, 278 BGB) Verursachung des Kündigungsgrundes durch die andere Vertragspartei bleiben von den Regelungen in Nr. 11.8 und Nr. 11.9 unberührt.
- 11.11 Die Kündigung kann auf einen in sich abgeschlossenen Teil der vertraglichen Leistung beschränkt werden.
- 11.12 Die vom Auftragnehmer, bis zur Kündigung erbrachten Leistungen sind im Fall jeder Kündigung nach den sonstigen Bestimmungen des Vertrages (einschließlich dieser AVB) abzunehmen und unverzüglich prüffähig abzurechnen.

Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -



- 11.13 Nach der Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, die bisher erbrachten Leistungen des Auftragnehmers für die im Vertrag genannte Baumaßnahme zu nutzen und zu ändern.
- 11.14 Liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung im Sinne von Nr. 11.1.2 oder liegen die Voraussetzungen für eine Kündigung nach Nr. 11.1.3 und Nr. 11.2 nicht vor, dann gilt eine insoweit ausgesprochene Kündigung als freie Kündigung nach Nr. 11.1.1. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber den Willen zur Erklärung einer freien Kündigung in der Kündigung erkennbar ausschließt. In diesem Fall ist die Kündigung unwirksam.
- 11.15 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 5, 6, 12, 13, 14 und 16 AVB bleiben von der Kündigung unberührt.

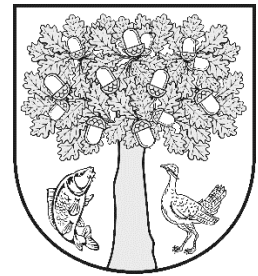
§ 12 Kündigung durch den Auftragnehmer

- 12.1 Bei stufenweiser Beauftragung kann der Auftragnehmer den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat kündigen, wenn der Auftraggeber die Leistungen für die jeweils folgende Phase erst nach Ablauf von 24 Monaten nach Erfüllung der Leistungen der vorangegangenen Phase beauftragt. Hieraus erwachsen keiner Vertragspartei Schadensersatz-, Entschädigungs- oder Vergütungsansprüche; die Ansprüche aus den bis dahin erbrachten Leistungen bleiben unberührt.
- 12.2 Im Übrigen kann der Auftragnehmer den Vertrag nur kündigen, wenn der Auftraggeber
- 12.2.1. eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293ff BGB),
 - 12.2.2. eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Verzug gerät.
- 12.3 Die Kündigung nach Nr. 12.2 ist erst zulässig, wenn eine vom Auftragnehmer gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstrichen ist und in der Fristsetzung mit Aufforderung zur Nacherfüllung erklärt worden ist, dass der Vertrag nach fruchtlosem Verlauf gekündigt werde.
- 12.4 Die Fristsetzung mit Kündigungsandrohung nach Nr. 12.3 sowie die Kündigungen nach Nr. 12.1 und Nr. 12.2 bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 12.5 Die bis zur Kündigung erbrachten vertraglichen Leistungen sind nach den vertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen unverzüglich prüffähig abzurechnen. Etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -



12.6 Die Ansprüche der Vertragsparteien aus §§ 5, 6, 12, 13, 14 und 16 AVB bleiben von der Kündigung unberührt.

§ 13 Haftung und Verjährung

- 13.1 Die Rechte des Auftraggebers aus Pflichtverletzungen des Auftragnehmers wie Mängel und Schadensersatzansprüche richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nicht abweichend oder ergänzend geregelt.
- 13.2 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen.
- 13.3 Der Vorrang der Nacherfüllung entfällt, wenn sich die mangelhafte Leistung des Auftragnehmers infolge ihrer Umsetzung bereits im Bauwerk realisiert hat. Dies gilt sowohl für die Rechte aus § 634 BGB als auch im Fall der Vertragskündigung nach § 11.2 AVB. Einer Aufforderung zur Nacherfüllung bzw. Abhilfe bedarf es in diesen Fällen nicht.
- 13.4 Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für die Ansprüche des Auftraggebers nach § 634a BGB beginnt mit der (Teil-)Abnahme.

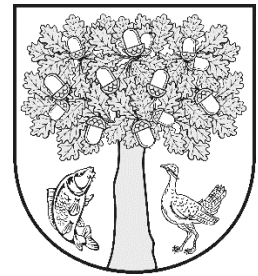
§ 14 Haftpflichtversicherung

- 14.1 Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht.
- 14.2 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
- 14.3 Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. Er ist in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Vertragszeit nachzuholen und nachzuweisen.

Amt Nennhausen

Kotzen – Märkisch Luch – Nennhausen – Stechow-Ferchesar

- Die Amtsdirektorin -



§ 15 Arbeitsgemeinschaft

- 15.1 Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte im Vertrag genannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnisse, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
- 15.2 Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
- 15.3 Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.
- 16.2 Soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 der Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen, richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

§ 17 Anwendbares Recht, Form, Sprache

- 17.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 17.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form (§§ 126, 126a BGB). Dieses gilt auch für die Aufhebung dieser Formerfordernisse.
- 17.3 Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.